

24.01.92

Wi - R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches
und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) - Drucksache 12/1952 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschafts-
gesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze
- Drucksachen 12/1134, 12/1475 -

mit der Maßgabe, daß

in Artikel 1 § 41 Abs. 2 die Worte "vom Zollkriminalinstitut" durch die Worte "von öffentlichen Stellen des Bundes" ersetzt werden,

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.02.92

Erster Durchgang: Drs. 449/91

Bundesrat

zu Drucksache 42/92

24.01.92

Wi - R

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches
und anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze - Drucksachen 12/1134, 12/1475, 12/1952 - die nachfolgende Entschliebung in Drucksache 12/1952 - Nummer II der Beschlußempfehlung - angenommen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich weiterhin um eine europaweite Harmonisierung der Exportkontrolle bei Gütern, die zivil und militärisch verwendbar sind, zu bemühen. In diese Bemühungen sollten auch weitere Exportländer miteinbezogen werden. Die Bundesregierung wird halbjährlich den Deutschen Bundestag über den Stand der Bemühungen unterrichten.“

14.02.92

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Januar 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende Entschlieung gefat:

Der Bundesrat bedauert, da die dringend gebotene Verschärfung der Kontrolle des Rüstungsexportes und der Strafbestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes nicht schon Mitte 1991 in Kraft treten konnte. Seine Ursache hat dies darin, da in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 08.02.1991 eine rechtsstaatlich überaus bedenkliche Ermächtigung für das Zollkriminalinstitut zum Eingriff in das Post- und Fernmeldegeheimnis enthalten war.

Der Bundesrat hat in dem von ihm seinerzeit gegen die Vorlage angestregten Vermittlungsverfahren konkrete Alternativvorschläge unterbreitet. Sie zielten auf Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes, die eine bessere Information der Strafverfolgungsbehörden und deren frühzeitigeres Tätigwerden - u. a. auch bei der Telefonkontrolle gem. § 100 a StPO - ermöglicht hätten. Diese Vorschläge besaen nicht nur den Vorzug rechtsstaatlicher Unbedenklichkeit. Auch in der kriminalistischen Praxis versprochen sie mehr Erfolg, weil sie die in dem Konzept der Bundesregierung

vorgesehene Kompetenzzersplitterung zwischen Bundesfinanzministerium und Zollkriminalinstitut einerseits sowie den Strafverfolgungsbehörden andererseits vermieden. Die Problematik, die sich bei solchen Kompetenzüberschneidungen ergeben kann, ist gerade in jüngster Zeit an anderer Stelle augenfällig geworden.

Der Bundesrat ist mit seiner Kritik nicht allein geblieben. Sie ist bei Anhörungen während des Gesetzgebungsverfahrens auch von sachverständiger Seite geteilt worden. Um so bedauerlicher ist es, daß die Bundesregierung sowie die Koalitionsfraktionen dieser Kritik keinerlei Beachtung schenkten und das Vermittlungsverfahren scheitern liessen. Stattdessen hat die Bundesregierung den neuerlich vorgelegten und von den Koalitionsfraktionen im Bundestag durchgesetzten Gesetzentwurf textlich lediglich insoweit retuschiert, als damit die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat entfallen ist. Nicht entfallen sind dadurch seine inhaltlichen Mängel.

Von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses sieht der Bundesrat ab, weil eine weitere argumentative Auseinandersetzung offenbar keinen Sinn hätte und lediglich das dringend gebotene Inkrafttreten der übrigen - inhaltlich vom Bundesrat durchaus begrüßten Regelungen - verzögert würde.